



123. determina a contrarre“

**Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (Ankauf Wartung Kontrolle
Druckbehälter Metallverarbeitung) Öffentliche Aufträge**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Führungskraft der Fachschulen für Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim und für Landwirtschaft 'Mair
am Hof' mit Sitz in Dietenheim

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der
Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor
alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat
genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der
Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen,
sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen,
Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können,
abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor
alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat
genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der
Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1,
vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und
Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele
volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der
Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei
Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die
Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen
verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen



Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 49, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 26.06.2023, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung **Ankauf** Wartung Kontrolle Druckbehälter Metallverarbeitung für Fachschule angekauft wird und damit **folgender Zweck** verfolgt wird:

Beim Auftrag handelt es sich um die jährliche obligatorische Wartung des Kompressors in der Metallwerkstatt durch die Fa. EL-COM. Dabei wird beim Druckbehälter die Ultraschallmessung durchgeführt.



hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Fa. EL-COM GmbH – Leifers ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 259,00 Euro, plus IVA angepasst, beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 259,00 € plus IVA angepasst, abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
3. EVV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person Aschbacher Gertraud

Die Direktorin
Aschbacher Gertraud
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)